

Kundeninformation

zur Handhabung ProfiTec Therm Klebeschaum P 1030

Ab dem 01. Dezember 2010 werden Methylendiphenyldiisocyanate (MDI) als „möglicherweise krebserregend“ eingestuft. Produkte, welche mehr als 1% MDI enthalten, müssen daher als R40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) bzw. gem. GHS-Verordnung als H351 (kann vermutlich Krebs erzeugen) gekennzeichnet werden. Aufgrund dieser Einstufung greifen Verkaufsbeschränkungen gemäß der Chemikalienverbotsverordnung. Für den Vertrieb MDI-haltiger Produkte, wie z.B. PU-Schaum, ergeben sich dann insbesondere die folgenden Einschränkungen:

1. Die Einstufung als R40 bzw. H351 gemäß GHS-Verordnung tritt ab 01.12.2010 in Kraft.
2. Sie betrifft MDI-haltige Produkte mit mind. 1% MDI-Gehalt.
3. Für diese Produkte gilt dann in Deutschland ein Selbstbedienungsverbot im DIY-Bereich. Diese Produkte dürfen für private Anwender also nicht mehr frei zugänglich im Regal stehen, wodurch sie unkontrolliert in den Verkehr gebracht würden. Verkauf z.B. nur über die Theke oder Verkauf „hinter Glas“. Im Profibereich gilt dies nicht.

Folgendes muss dazu sichergestellt werden:

- Bei Abgabe an private Endverbraucher, Wiederverkäufer und berufsmäßiger Anwender nur durch eine im Betrieb beschäftigte, zuverlässige, mind. 18 Jahre alte Person mit nachgewiesener Sachkunde.
- Bei Abgabe an Endverbraucher muss von diesem bestätigt werden, dass die Produkte in erlaubter Weise verwendet werden. (z.B. Unterschrift des Erwerbers auf einer Rechnungs-/Lieferscheinkopie, auf welchem sich der Text zu dieser Bestätigung befindet)
- Bei Abgabe an Wiederverkäufer muss von diesem bestätigt werden, dass die Weitergabe an private Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte zuverlässige mind. 18 Jahre alte Person mit nachgewiesener Sachkunde erfolgt. (z.B. Unterschrift des Erwerbers auf einer Rechnungs-/Lieferscheinkopie, auf welchem sich der Text zu dieser Bestätigung befindet)
- Der Erwerber muss mind. 18 Jahre alt sein.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über mögliche Gefahren bei der Verwendung dieser Stoffe zu informieren. (z.B. Unterschrift des Erwerbers auf einer Rechnungs- / Lieferscheinkopie, auf welchem sich der Text zu dieser Bestätigung befindet), z.B. Text des Sicherheitsdatenblattes auf der Rechnung.
- Bei Transport und Lagerung gelten diese Produkte nicht als Gefahrgut. Bei Druckgasverpackungen gelten allerdings die üblichen Vorschriften.
- Wie bisher auch handelt es sich bei PU-Schaumdosen um schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne der Verpackungsverordnung mit den entsprechenden Erfordernissen zur Vorhaltung von Rücknahmesystemen.
- Bei Abgabe an private Endverbraucher müssen ab dem 27.12.2010 Schutzhandschuhe sowie ein Sicherheitsdatenblatt beigelegt werden.